

Mag.<sup>a</sup> Beate Hartinger-Klein  
Bundesministerin

Herr  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

Geschäftszahl: BMASGK-20001/0083-II/B/11/2018

Wien, 10.12.2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr.1876/J der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen**, wie folgt:

Zum Interpellationsrecht halte ich fest, dass gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG der Nationalrat und der Bundesrat befugt sind, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Das Interpellationsrecht umfasst somit Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes.

Damit sieht die juristische Literatur den Umfang des Interpellationsrechts zu anderen Bereichen der Vollziehung als abgegrenzt an. So sind nach Kneihls/Lienbacher (Hg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht, RZ 36 zu Art. 52 B-VG Verwaltungsakte im Bereich der Selbstverwaltung „kein zulässiger Gegenstand des Fragerechts“. Gegenstand von Interpellationen könne lediglich die Ausübung von diesbezüglichen Aufsichtsrechten durch den/die Bundesminister/in oder ein ihm/ihr weisungsabhängiges Organ sein.

Dennoch bekenne ich mich dazu, die an mich gestellten, meiner Aufsicht unterstellten Versicherungsträger betreffenden Fragen im Rahmen meiner Zuständigkeit nach Möglichkeit und im gebotenen Umfang, innerhalb der gebotenen Zeit, zu beantworten.

Diese Vorgangsweise ist schon deshalb angezeigt, weil sich eine Differenzierung zwischen jenen Angelegenheiten, die ausschließlich die Selbstverwaltung der Versicherungsträger betreffen und jenen Angelegenheiten, die im Hinblick auf die Ausübung der Aufsicht auch den Bereich der Bundesverwaltung zugeordnet werden können, im Einzelfall als schwierig darstellt.

Vom Interpellationsrecht nicht umfasst sind die Fragen 2 bis 18 im Sinne der Beantwortung mit umfangreichen und detaillierten Auswertungen aus dem Vollzugsbereich der Sozialversicherung.

Diese betreffen keine Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes.

### **Frage 1)**

Die Entwicklung der Aufwandsposition „Heilbehelfe und Hilfsmittel“ lt. Erfolgsrechnung kann der Beilage entnommen werden. Es wird angemerkt, dass die Aufbewahrungsfristen im Regelfall sieben Jahre, teilweise auch kürzer sind (vgl. § 58 RV). Die Zahlenreihen beschränken sich daher auf die Jahre 2011 bis 2017.

### **Frage 19)**

Die Regelungen über die Bewilligungspflicht für Heilbehelfe und Hilfsmittel, die auf Kosten der gesetzlichen Krankenversicherung abgegeben werden, finden sich in den Krankenordnungen der Krankenversicherungsträger bzw. deren Anhängen. Die Krankenordnungen und ihre Änderungen werden im Internet auf [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at) kundgemacht und sind in einer konsolidierten Fassung auch auf der Homepage [www.sozdok.at](http://www.sozdok.at) abrufbar.

Mit besten Grüßen

Mag.<sup>a</sup> Beate Hartinger-Klein



